

Alten Bundesarchiv
(BA)

Kopie im Pli (Schreiben d. EFZD 22.12.37 an BA)

Einführung einer gesetzlichen Bestimmung auf dem Wege einer eidgenössischen Notverordnung, wodurch unter Strafe gestellt und von Amtes wegen verfolgt wird, derjenige, welcher

1. ausländischen Staaten oder ausländischen Behörden direkt oder indirekt, ohne hiezu nach Massgabe der schweizerischen Gesetzgebung berechtigt oder verpflichtet zu sein, Angaben über die Höhe und die Zusammensetzung des Vermögens von in der Schweiz oder im Ausland domizilierten Personen macht,

2. wer als Angestellter oder Organ von in der Schweiz domizilierten Firmen (Geschäftsgeheimnisse an in- oder ausländische Personen oder ausländische Behörden und Gerichte in widerrechtlicher Weise verrät oder zu verraten versucht

3. wer von Angestellten oder Organen von in der Schweiz domizilierten Personen in widerrechtlicher Weise die Preisgabe von Geschäfts- oder Fabrikations- oder ähnlichen Geheimnissen verlangt oder zu verlangen sucht,

wird mit bestraft.

Strafeverschärfung im Falle der Entgegennahme von Entgelt bzw. von Versuchen.

Es besteht kurz zusammengefasst ein Interesse an der Einführung eines strafrechtlichen Schutzes (der möglichst allgemein gehalten sein sollte) des Geschäfts- Fabrikations- und Bankgeheimnisses. Erweiterter Begriff der Werkspionage des deutschen Sprachgebrauchs.

Druckbest. d. Notverordnung